

**Satzung des Vereins „Sperr-Notruf 116 116 e. V.“  
Verein zur Förderung der Sicherheit in der Informationsgesellschaft**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „*Sperr-Notruf 116 116 e. V.*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Sperr-Notruf 116 116 e. V.“
- (2) Auf Schreiben und Stellungnahmen des Vereins soll der Zusatz „*Verein zur Förderung der Sicherheit in der Informationsgesellschaft*“ angeführt werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Sicherheit und des Vertrauens der Verbraucher bei der Verwendung von elektronischen Berechtigungen (Verbraucherschutz bei der Verwendung von elektronischen Berechtigungen). Insbesondere soll dies durch Schaffung und Bereitstellung einer einheitlichen Rufnummer zur Vermittlung und Weiterleitung von Sperraufträgen für elektronische Berechtigungen und Ausweise erfolgen. Dies erfolgt ohne Bevorzugung und ohne jegliche Diskriminierung einzelner Anbieter und deren beauftragter Dienstleister.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Gewinne erzielen, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann sich an privaten juristischen Personen beteiligen, soweit dadurch der Zweck des Vereins gefördert wird.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an diejenigen Mitglieder des Vereins, die juristische Personen des Privatrechts sind, vgl. § 16.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können bei Gründung des Vereins juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder natürliche Person werden, sofern diese das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach der Gründung des Vereins können nur juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts als Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Der Verein kann gleichzeitig höchstens drei Ehrenmitglieder haben.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet bei Insolvenz, Liquidation, Auflösung der juristischen Person aus sonstigem Grund, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Gegen den Beschluss nach § 4 Abs. 3 oder 4 kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Beschwerde eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern, die juristische Personen sind, Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den

Mitgliedern, die juristische Personen sind, Umlagen erhoben werden.

- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen für die Mitglieder, die juristische Personen sind, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die natürliche Personen sind, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Die Mitglieder, die natürliche Personen sind, zahlen in Verbindung mit der Gründung des Vereins je 1,00 Euro an den Verein.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten, mit der Ausnahme, dass die Mitglieder, die natürliche Personen sind, keine Zahlungen an den Verein leisten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern, unter diesen sind ein Vorsitzender, ein Stellvertretender Vorsitzender und ein Finanzvorstand zu bestimmen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand kann einen Beirat gründen, der ihn bei der Ausübung seiner Tätigkeit unterstützt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - e) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Vereins bei juristischen Personen.
- (2) Öffentliche Stellungnahmen, Presseerklärungen oder –mitteilungen im Namen des Vereins gibt ausschließlich der Vorstand ab.

### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein oder in einem ungekündigtem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einer juristischen Person als einem Mitglied des Vereins stehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von drei Wochen niederlegen. Die Niederlegung ist gegenüber dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gegenüber dem Stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Beschluss nach § 4 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4 kann nur gefasst werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes für den Ausschluss eines Mitglieds stimmen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, auch per E-Mail oder Fax, beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur

Ausübung des Stimmrechts kann eine im Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem Mitglied stehende Person oder jedes andere Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; kein Mitglied oder Bevollmächtigter kann jedoch mehr als drei Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist – wenn das Gesetz ihr keine weiteren Aufgaben überträgt - für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands;
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) die Gründung, die Beteiligung und die Aufhebung derselben des Vereins an privaten juristischen Personen.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten fünf Monaten des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, auch als E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Antrag ist an

den Vorstand zu richten.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden, der aus der Mitte der Mitgliederversammlung per Abstimmung bestimmt wird. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist mit der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, geladen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren mit den von der Satzung bestimmten Mehrheiten gefasst werden. Der Vorschlag eines Beschlusses ist jedem Mitglied des Vereins vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, per Telefax oder E-Mail zu übermitteln. Die Abstimmung über den Vorschlag erfolgt innerhalb einer vom Vorsitzenden des Vorstandes vorgeschlagenen Frist; diese darf nicht kürzer als drei Wochen nach Absendung des Vorschlags sein. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands. Diese kann schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Nicht abgegebene Stimmen, Stimmenthaltungen sowie verspätet zugewandene Stimmabgaben werden nicht gezählt. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 3).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Mitglieder des Vereines, die juristische Personen des Privatrechts sind, vgl. § 2 (3).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: April 2017

## **Beitragsordnung**

Die genannten Beträge sind Mindestbeträge und können jederzeit freiwillig erhöht werden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für das Beitrittsjahr berechnet sich anteilmäßig.  
5.000,00 Euro einmalige Aufnahmegebühr und 1.000,00 Euro jährlicher Mitgliedsbeitrag.